

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1715 –**

Einnahmestruktur der Deutschen Rentenversicherung in den Jahren 2006 und 2007

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Rentenversicherung wird im Jahr 2006 durch die Vorverlegung des Fälligkeitstermins für Sozialabgaben auf den drittletzten Arbeitstag des Monats der Lohnauszahlung einen 13. Monatsbeitrag einnehmen. Diese zusätzlichen Sozialabgaben werden in den Monaten Januar bis Juli 2006 von der Rentenversicherung eingenommen. Um die Einnahmensituation und Finanzlage der Rentenversicherung im Jahr 2007 abzuschätzen, ist es aber wichtig zu wissen, wie sich die Beitragseinnahmen ohne solche Zusatzeinnahmen im Jahr 2006 entwickeln. Für die Entwicklung der Einnahmen der Rentenversicherung ist es zudem entscheidend zu wissen, wie sich das Aufkommen aus der Mehrwertsteuer im Jahr 2007 nach der Erhöhung der Mehrwertsteuer entwickelt, da dies Auswirkungen auf die Berechnungen des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht tageweise sondern nur monatsweise statistisch erfasst. Zudem erfolgt die statistische Erfassung nach dem so genannten Ist-Prinzip, d.h. die Beiträge werden in dem Monat erfasst, in dem sie tatsächlich eingegangen sind und nicht für den Monat, in dem die den Beiträgen zugrunde liegenden Löhne und Gehälter gezahlt wurden. Daher kann eine Differenzierung des Beitragseingangs nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Recht und dem ab dem 1. Januar 2006 geltenden Recht nur näherungsweise erfolgen.

1. Wie hoch waren die Einnahmen der Rentenversicherung aus den Beitragszahlungen, die noch aus der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Rechtslage im Januar 2006 fällig wurden?
2. Wie entwickelten sich die Beitragseinnahmen aus der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Rechtslage im Januar 2006 gegenüber den Einnahmen im Januar 2005?
3. Wie hoch waren die gesamten Einnahmen der Rentenversicherung aus Beitragszahlungen aufgrund des seit 1. Januar 2006 geltenden neuen Fälligkeitstermins in den Monaten Januar bis Mai 2006?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Im Januar 2006 betragen die Pflichtbeiträge gut 14,9 Mrd. Euro, im Januar 2005 waren es knapp 11,5 Mrd. Euro. Die auf die geänderte Rechtslage entfallenden Mehreinnahmen im Januar 2006 betragen damit rd. 3,5 Mrd. Euro, wenn eine unveränderte Beitragsentwicklung ohne Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im Vergleich zum Vorjahreszeitraum unterstellt wird. Bei einer Schwankungsbreite für die Veränderungsrate der monatlichen Beitragseingänge von einem Prozentpunkt nach oben und nach unten, wie sie in der Vergangenheit häufig zu beobachten war, variiert dieser Betrag um rd. 0,1 Mrd. Euro in die jeweilige Richtung. In den Monaten Februar bis Mai sind Pflichtbeiträge von insgesamt rd. 50 Mrd. Euro hinzugekommen. In diesen Pflichtbeiträgen sind Mehreinnahmen aus der Übergangsregelung enthalten.

4. Wie hoch waren die Einnahmen der Rentenversicherung aus Beitragszahlungen aufgrund der für die Monate Februar bis Juli 2006 geltenden „Sechstelregelung“ in den Monaten Januar bis Mai 2006?

Von den aufgrund der neuen Fälligkeitsregelung erwarteten Mehreinnahmen in Höhe von rd. 9,5 Mrd. Euro für das Jahr 2006 entfallen wie ausgeführt rd. 3,5 Mrd. Euro auf den Monat Januar. Demnach verbleiben rd. 6 Mrd. Euro, die gemäß der Übergangsregelung auf sechs Monate verteilt werden können. Auf die Monate Februar bis Mai entfallen entsprechend Beitragsmehreinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 4 Mrd. Euro.

5. Mit welcher Bruttolohnentwicklung allgemein und insbesondere der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rechnet die Bundesregierung im Jahr 2006?

Nach den aktuellen Wirtschaftsannahmen vom 28. April 2006 geht die Bundesregierung für das Jahr 2006 von einer gegenüber 2005 unveränderten Zahl der Arbeitnehmer, einem Anstieg der Bruttolöhne je Arbeitnehmer von 0,4 Prozent und damit einem Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme von 0,4 Prozent aus. Für die Schätzung der Pflichtbeiträge der Rentenversicherung (ohne Mehreinnahmen aus der Vorverlegung des Fälligkeitstermins für die Sozialabgaben) wird eine um 0,4 Prozentpunkte geminderte Veränderungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme verwendet.

6. Mit welchem Steueraufkommen aus einem Mehrwertsteuerpunkt rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2006 und 2007 und wie hoch war das Steueraufkommen aus einem Mehrwertsteuerpunkt im Jahr 2005?

Für die Ermittlung des Steueraufkommens aus einem Mehrwertsteuerpunkt liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor. Die Kasseneinnahmen der Umsatzsteuer enthalten sowohl Steuern aus Umsätzen, die dem allgemeinen Satz von zurzeit 16 Prozent unterlagen, als auch Steuern aus Umsätzen, die mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent besteuert wurden. Eine Aufteilung der Kasseneinnahmen in diese beiden Komponenten ist nicht möglich.

Das Aufkommen aus dieser Steuer steht dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden gemeinsam zu. Die Anteile werden jeweils durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) festgesetzt und beziehen sich immer auf das Gesamtaufkommen.

7. Wie werden sich die Veränderungen aus dem Aufkommen aus einem Mehrwertsteuerpunkt im Jahre 2007 auf den zusätzlichen Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 SGB VI auswirken?

Der Umsatzsteueranteil des zusätzlichen Bundeszuschusses wird sich auf Basis der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 8. bis 11. Mai 2006 von 8 269 Mio. Euro im Jahr 2006 auf 8 502 Mio. Euro im Jahr 2007 erhöhen. Gemäß § 213 Abs. 3 SGB VI bleiben bei der Berechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses Änderungen der Steuersätze der Umsatzsteuer im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt.

